

Anzeigen zum Verbrennen von pflanzlichen, landwirtschaftlichen und forstlichen Abfällen gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Anzeigen von Lagerfeuern

Wichtige Mitteilung

Aus aktuellem Anlass bitten wir nochmals um strikte Einhaltung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975.

Folgende Verbrennungszeiten und Mindestabstände sind einzuhalten:

Verbrennungszeiten

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mindestabstände

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen,
2. 35 m von sonstigen Gebäuden,
3. 5 m zur Grundstücksgrenze,
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern von brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
6. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern, und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wir informieren außerdem darüber, dass keine Anzeigen von Lagerfeuer mehr angenommen werden.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung
Ihre Gemeindeverwaltung Birstein

Gemeindeverwaltung Birstein

Carl-Lomb-Str. 1
63633 Birstein
www.birstein.de

Tel. 06054 808-0
Fax 06054 808-50
E-Mail info@birstein.de

Ihr/e Ansprechpartner

Bauamt
Achim Reifschneider
Ole Hill
Cornelia Schleich
Tel. 06054 808-22 / -41 / -23
E-Mail bauamt@birstein.de

12.03.2019

Seite 1 von 1